

A. Einführung

Das Königreich Saudi-Arabien (KSA) erlebt eine bedeutende wirtschaftliche Transformation, die durch die Reformagenda "Vision 2030" skizziert und vorangetrieben wird. Kernziele der Vision 2030 sind demnach die Förderung nicht-ölbasierter Wirtschaftssektoren, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Lebensqualität und die Positionierung Saudi-Arabiens als globales oder zumindest regionales Zentrum für Handel und Investitionen.

Neben den Kernzielen verfolgt die Vision 2030 zahlreiche Neben- bzw. Zwischenziele. Zu den wichtigsten Nebenzielen gehört, die Hauptstadt Saudi-Arabiens Riad – das pulsierende Herz der wirtschaftlichen Landschaft Saudi-Arabiens – bis zum Jahr 2030 zu einer der zehn wichtigsten Wirtschaftsstädte der Welt zu entwickeln. Zur Erreichung dieser Haupt- und Nebenziele wurde das RHQ-Programm gemeinsam vom saudi-arabischen Investitionsministerium (MISA) und von der Royal Commission for Riyadh City ins Leben gerufen.

B. Was ist das RHQ-Programm?

Das RHQ-Programm richtet sich an staatliche Einrichtungen Saudi-Arabiens und verpflichtet sie, öffentliche Aufträge grundsätzlich nur an solche multinationalen Konzerne zu vergeben, die ihren regionalen Hauptsitz in Saudi-Arabien (Riad) errichtet oder ihn dorthin verlegt haben. Normenadressaten des RHQ-Programms sind daher ausschließlich staatliche Einrichtungen. Das RHQ-Programm enthält also – formalrechtlich gesehen – weder zivil- noch gesellschaftsrechtliche Pflichten an ausländische, multinationale Gesellschaften, ihr Business-Setup in Saudi-

Arabien dahingehend umzustrukturieren, dass sie einen regionalen Hauptsitz in Saudi-Arabien errichten oder ihn dorthin verlegen müssen. Es ist also festzuhalten, dass Unternehmen, die nicht an öffentlichen Ausschreibungen oder gigantischen Projekten (wie z.B. die Stadt der Zukunft „Neom“) teilnehmen möchten, und schwerpunktmäßig nur mit privaten Unternehmen und Privatpersonen in Saudi-Arabien kontrahieren, vom RHQ-Programm nicht betroffen sind. Für sie besteht insoweit kein akuter Handlungsbedarf.

C. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für das RHQ-Programm bildet der Kabinettsbeschluss Nr. 461/1445 vom 26. Dezember 2023 über die Regulierungen zur Auftragsvergabe zwischen staatlichen Einrichtungen und Unternehmen, die keinen regionalen Hauptsitz im Königreich haben (nachfolgend: Kabinettsbeschluss Nr. 461/1445), der den alten Kabinettsbeschluss Nr. 377/1444 aus Dezember 2022 ablöste. Aus investitionsrechtlicher Sicht regeln die MISA-Leitlinien die Voraussetzungen zur Erlangung einer RHQ-Lizenz (nachfolgend MISA-Leitlinien). Aus steuerrechtlicher Sicht bestimmt die saudische Finanzverwaltung (Zakat, Tax and Customs Authority) in ihren Leitlinien aus 4. Februar 2024 die Voraussetzungen für die RHQ-Steuererleichterungen.

D. Definitionen und Begriffsbestimmung

1. Multinationale Gesellschaften

Wann eine Gesellschaft „*multinational*“ im Sinne des RHQ-Programms ist, wird in den MISA-Leitlinien beantwortet. Demnach sind Gesell-

schaften „multinational“, wenn sie in mindestens zwei verschiedenen Ländern, mit Ausnahme des Königreichs Saudi-Arabien und des Landes, in dem sich der globale Hauptsitz befindet, durch Tochtergesellschaften oder Niederlassungen vertreten sind. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass beispielsweise mittelständische Unternehmen bzw. innovative Start-Ups, die z.B. ihren Sitz ausschließlich in Österreich haben, keine RHQ-Lizenz von der MISA bekommen würden. Theoretisch müsste man daraus konsequenterweise folgern, dass der Grundsatz, staatliche Aufträge nur an multinationale Konzerne zu erteilen, die ihren regionalen Hauptsitz in Saudi-Arabien haben (Riad) oder ihn dorthin verlegen, nicht für mittelständische und auch nicht für Start-Ups gilt, die nur in ihren Heimatländern vertreten sind. Ob dies praktisch auch der Fall sein wird und dieses Verständnis ebenfalls von den Behörden Saudi-Arabiens konsequent vertreten wird, ist bisher nicht bekannt und wird in der Praxis mit großer Spannung zu beobachten sein.

2. Region

„**Region**“ bzw. „Regional“ im Begriff „*Regional Headquarter*“ ist im Kabinettsbeschluss Nr. 461/1445 legal definiert. Demnach ist damit die Region **Mittlerer Osten und Nordafrika** gemeint. Sprachlich ist darauf zu achten, dass im Arabischen – die hier authentische Auslegungssprache – unter dem Begriff „Mittlerer Osten“ (*Al-Scharq Al-Awsat*) die im deutschsprachigen Raum als *Naher Osten* bezeichnete Region verstanden wird. Demnach ist der „Mittlere Osten“ nicht nur eine geographische, sondern eine geopolitische Region, die sich nach einhelliger Auffassung auf die Levante, die arabische Halbinsel, die Türkei, Iran, Irak und – sogar auch – Ägypten bezieht. Saudi-Arabien ist dabei flächenmäßig das größte Land. In den Fachkreisen wird jedoch vermutet, dass der Begriff „Mittlerer Osten“ im Sinn des RHQ-Programms lediglich die GCC-Staaten erfasst. Offiziell ist dieses Verständnis aber nicht.

3. Gesellschaften ohne RHQ (NRHQ)

„**Unternehmen ohne RHQ in Saudi-Arabien**“ (NRHQ) werden im Kabinettsbeschluss 461/1445 legal (Art. 1 Nr. 5) definiert. Pikanterweise fallen unter diese Definition nicht (nur) solche Unternehmen, die kein RHQ in Saudi-Arabien haben. Vielmehr müssen diese Unternehmen darüber hinaus (kumulativ) ein RHQ anderswo in der Region haben und von einer – bis zum Verfassen dieses Artikels nicht veröffentlichen – Liste, erfasst werden. Dieser Umstand legt die Vermutung nahe, dass das saudi-arabische RHQ-Programm in erster Linie gegen andere regionale Wirtschaftszentren wie Dubai, Abu Dhabi und Doha gerichtet ist.

Theoretisch kann auf der Basis der vorgenannten Definition festgehalten werden, dass multinationale Konzerne, die weder in Saudi-Arabien (Riad) noch anderswo in der Region ein RHQ haben, nicht unter die Definition NRHQ fallen mit der Folge, dass das grundsätzliche Vergabeverbot im Kabinettsbeschluss 461/1445 für sie nicht gilt. Ob dieses Verständnis auch in der Praxis von den staatlichen Behörden vertreten wird, ist – aufgrund der gegenwärtig aktuellen/neuen Rechtsmaterie – nicht bekannt und muss abgewartet werden.

E. Die RHQ-Lizenz nach den MISA-Leitlinien

1. Voraussetzungen

Die MISA-Leitlinien bestimmen unter dem Gliederungspunkt **3.19** die Voraussetzungen für die Erteilung einer RHQ-Lizenz und legen die Reichweite sowie den Umfang der RHQ-Aktivitäten fest. Die erste Voraussetzung für die Erteilung einer RHQ-Lizenz ist, dass der Antragsteller „multinational“ sein muss, d. h. er muss – wie bereits oben erwähnt – in zwei Ländern außer Saudi-Arabien und des Landes der Muttergesellschaft vertreten sein. Als Beweis, dass der Antragsteller diese Voraussetzung erfüllt, muss er Kopien von mindestens zwei Handelsregistrierungen vorlegen, die in zwei verschiedenen Ländern – außer Saudi-Arabien und dem Land der Muttergesellschaft – ausgestellt und beglaubigt

wurden. Ferner muss der Antragsteller einen geprüften Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres einreichen.

2. Umfang und Reichweite

Die MISA-Leitlinien sehen zahlreiche Restriktionen für die RHQs vor. So darf beispielsweise das RHQ keine kommerziellen Tätigkeiten ausüben, die zu anderen Einnahmen als jenen aus den RHQ-Lizenzaktivitäten (weitestgehend Verwaltungs- und Managementtätigkeiten) führen. Das bedeutet, wenn ein ausländisches Unternehmen bereits eine Gesellschaft vor Ort in Saudi-Arabien hat, die in Saudi-Arabien operativ tätig ist, wird die MISA dieser Gesellschaft die Erteilung einer RHQ-Lizenz verweigern. Stattdessen müsste eine solche Gesellschaft entweder eine neue, eigenständige Gesellschaft oder eine Niederlassung (Branch) gründen, für welche die RHQ-Lizenz beantragt werden soll. Mitarbeiter des RHQ, welche die obligatorischen Aktivitäten der RHQ-Lizenz durchführen, müssen über die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die sie vorher am globalen Hauptsitz oder einem anderen regionalen Hauptsitz der multinationalen Gruppe erworben haben. Im RHQ müssen mindestens drei Mitarbeiter auf der Ebene eines Geschäftsführers oder Vizepräsidenten tätig sein.

Nach der Erteilung der RHQ-Lizenz müssen nach den MISA-Leitlinien bestimmte Fristen eingehalten werden. So muss beispielsweise das RHQ seine vorgeschriebenen, typischen RHQ-Aktivitäten (weitestgehend Verwaltungs- und Managementtätigkeiten) innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Lizenz aufnehmen. Schließlich muss das RHQ innerhalb eines Jahres nach Erteilung der RHQ-Lizenz mindestens 15 Vollzeitmitarbeiter beschäftigen, die für die Durchführung von RHQ-Aktivitäten eingesetzt werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann die MISA die RHQ-Lizenz widerrufen.

F. Rechtliche und steuerliche Erleichterungen nach der Gründung eines RHQ

RHQ-Gesellschaften sollen von arbeitsrechtlichen und steuerlichen Vorteilen profitieren. Dazu gehört u.a. eine zehnjährige Befreiung von

der Saudisierungspflicht im Arbeitsrecht. Zudem sind Anforderungen an die Berufszulassung ausgesetzt, sofern die Mitarbeiter im Herkunftsland entsprechend zugelassen sind. Ein weiterer Anreiz sind Steuererleichterungen, die die saudische Finanzverwaltung am 4. Februar 2024 erlassen hat. Demnach sollen RHQ-Gesellschaften für 30 Jahre mit einem 0% Steuersatz auf ihr Einkommen und mit 0% Quellensteuer auf ihre Zahlungen ins Ausland (z.B. Gewinnausschüttung an die ausländische Muttergesellschaft) besteuert werden. Die Frist von 30 Jahren fängt mit der Erteilung der RHQ-Lizenz an zu laufen. Das heißt, alle Erträge, die eine RHQ-Gesellschaft aus der Erbringung ihrer Management- und Verwaltungsdienstleistungen an ihre Gruppengesellschaften erhält, werden mit 0% besteuert. Der 0% Steuersatz gilt nicht für die Einnahmen der operativen Gesellschaft. Ob diese steuerlichen Erleichterungen praktisch einen Anreiz darstellen, ist bedenkenswert. Denn aufgrund des auch in Saudi-Arabien geltenden Fremdvergleichs werden keine hohen Erträge aus Management- bzw. Verwaltungsdienstleistungen an (andere) Gruppengesellschaften zu erwarten sein.

G. Ausnahmen

Der Kabinettsbeschluss Nr. 461/1445 sieht eine Reihe von Ausnahmen vor. Ausgenommen vom Verbot der Zuschlagsvergabe an NRHQ im Sinne des Kabinettsbeschlusses Nr. 461/1445 sind alle Ausschreibungen mit einem Volumen bis zu einer Million SAR. Ebenfalls ausgenommen sind Ausschreibungen, die außerhalb von KSA durchgeführt werden. Eine weitere Ausnahme vom Zuschlagsverbot an NRHQ besteht darin, dass nur ein einziges, technisch akzeptables Angebot abgegeben wurde. Ist das von dem NRHQ eingereichte Angebot das beste Angebot nach der Gesamtbewertung aus technischer Sicht und es unterbietet das zweitbeste Angebot finanziell um mind. 25%, dann stellt diese Situation ebenfalls eine Ausnahme dar.

Behörden dürfen eine NRHQ-Gesellschaft zur Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung oder zum Abschluss eines Vertrages einladen, wenn zwei Kriterien kumulativ vorliegen: Es gibt sonst nur einen einzigen Wettbewerber/Bieter und es gibt einen „Notfall“, der nur

durch die Einladung oder direkte Beauftragung eines NRHQ beseitigt werden kann. Ein Notfall ist nach der legalen Definition im Kabinettsbeschluss Nr. 461/1445 eine Situation, in der eine ernsthafte und unvorhersehbare Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit besteht oder wenn Leben oder Eigentum geschützt werden sollen.

Über das Vorliegen von Ausnahmen sowie über deren Genehmigung wird ein neu zu bildender Ausschuss entscheiden, der eng mit der Behörde für das öffentliche Beschaffungswesen zusammenarbeiten wird. Bis zur Veröffentlichung dieses Beitrages wurde der Ausschuss noch nicht gegründet.

H. Zusammenfassung und Ausblick

Nach den bisher veröffentlichten Vorschriften und Leitlinien kann die Frage, welche Gesellschaften ein RHQ in Saudi-Arabien errichten müssen, nur eingeschränkt beantwortet werden. Eine RHQ-Lizenz ist zwingend erforderlich, wenn (1) multinationale Konzerne keinen regionalen Hauptsitz in Saudi-Arabien (Riad), aber ein RHQ sonst in der Region haben, (2) öffentliche Aufträge anstreben und erhalten wollen und (3) für sie keine Ausnahmen greifen.

Für Gesellschaften, bei denen der vorgenannte Punkt (1) nicht gegeben ist, weil sie bisher überhaupt kein RHQ in der Region haben, kann die Frage gegenwärtig nicht mit einer im Rechtsverkehr erforderlichen Sicherheit und Klarheit beantwortet werden.

Das RHQ-Programm ist weit mehr als nur eine Regulierung eines regionalen Verwaltungssitzes. Es symbolisiert die Transformation des Königreichs Saudi-Arabien hin zu einem diversifizierten, innovativen und global vernetzten Wirtschaftsstandort. Aus Beratersicht muss sich daher jeder Investor, der ohne ein RHQ an einem öffentlichen Vergabeverfahren erfolgreich teilnehmen möchte, die Risiken und Chancen sorgfältig gegeneinander abwägen. Es kann nämlich keineswegs ausgeschlossen werden, dass bei einer öffentlichen Ausschreibung das RHQ-Argument das maßgebliche Zuschlagskriterium – bei wesentlich gleichen Preisen und technischen Standards – sein wird. Dieses Szenario könnte auch die Frage erklären, warum die MISA im Jahr 2023 über 180 RHQ-Lizenzen erteilt hat, weit mehr als das gesetzte Ziel von 160 RHQ-Lizenzen.

Das Team von SCHLÜTER GRAF verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Rechtsordnung Saudi-Arabiens und bietet ausländischen Unternehmen, die sich überlegen, ihren regionalen Hauptsitz im Königreich Saudi-Arabien zu gründen oder ihn dorthin zu verlegen, eine umfassende rechtliche, wirtschaftliche und soziokulturelle Beratung an.

SCHLÜTER GRAF Legal Consultants LLC

ONE by Omniyat, Office P501, Business Bay, P.O. Box 29337
Dubai / United Arab Emirates

Tel: +971 / 4 / 431 3060

Fax: +971 / 4 / 431 3050

Andrés Ring (Andres.Ring@schlueter-graf.com)

Christoph Keimer (keimer@schlueter-graf.de)

Dr. Amir Makee Mosa (Amir.Makeemos@schlueter-graf.com)